

Geschäftsordnung der Elterninitiative "Die Knirpse" e. V.

§ 1 Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Verein als Fördermitglied kann jederzeit beantragt werden. Der Aufnahmeantrag wird entsprechend den Terminen der Vorstandssitzung bearbeitet. Eine Aufnahme in die Mitgliederliste erfolgt frühestens nach Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages.
2. Kinder werden in den Kindergarten zum 1. August eines jeden Jahres aufgenommen. Die Zuweisung eines Kindergartenplatzes erfolgt schriftlich als Vertragsangebot unter Fristsetzung für die Annahme. Nach Ablauf der Frist besteht seitens des Antragstellers/der Antragsteller kein Zuweisungsanspruch mehr. Im Laufe des Betreuungsjahres frei werdende Kindergartenplätze werden unter Berücksichtigung der gültigen Warteliste vom Vorstand vergeben.
3. Die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten erfolgt nach einer Warteliste, zu der der Elternrat angehört wird. Folgende Kriterien (ohne Festlegung der Rangordnung) werden hauptsächlich bewertet:
 - Dauer der Vereinsmitgliedschaft
 - Vorrang von Geschwisterkindern
 - Engagement der Eltern

§ 2 Übermittagsplätze

1. Der Verein stellt eine begrenzte Zahl von Tages- und Blockplätzen zur Verfügung. Tagesplätze berechtigen zu einer Betreuung von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr, Blockplätze zu einer Betreuung von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr. Bei Inanspruchnahme eines Blockplatzes ist eine Nachmittagsbetreuung von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr einschließlich der Teilnahme an Nachmittagsveranstaltungen (AGs) aus rechtlichen Gründen nicht gestattet.
2. Die Vergabe von Tages- und Blockplätzen erfolgt nach einer Bedarfsliste, die mit dem Elternrat abgestimmt wird.

Folgende Kriterien werden bewertet:

 - a) doppelte Berufstätigkeit
 - b) Engagement
 - c) soziale Gründe (pflegebedürftige Angehörige, Erkrankung eines Erziehungsberechtigten und dergleichen)
 - d) 5-Tage-Betreuungsbedarf

3. Der Beantragung eines Tages-/Blockplatzes ist ein Nachweis des Arbeitgebers über den Umfang der Berufsausübung, bei Selbständigen ein anderer geeigneter Nachweis beizufügen. Bei Beantragung eines Tages-/Blockplatzes aus sozialen Gründen sind diese kurz schriftlich darzustellen.
4. Gibt es mehr Bewerber als angebotene Plätze und lässt sich eine klare Auswahl nicht treffen, so entscheidet ein Losverfahren im Beisein des Elternrats und der betroffenen Eltern. Im Übrigen werden nicht vergebene Plätze an interessierte Eltern nach Maßgabe der für die Aufnahme in den Verein gültigen Kriterien (§ 1 Nr. 3) vergeben. Diese Eltern verpflichten sich, gegebenenfalls auch unterjährig, zur Freigabe des Tages-/Blockplatzes, wenn ein Betreuungsbedarf nach Maßgabe dieser Regelung bei einem anderen Mitglied entsteht.
5. Eine unterjährige Anpassung des Betreuungsangebotes ist möglich, kann jedoch abgelehnt werden, wenn daraus eine Kostenmehrbelastung für den Kindergarten entsteht.
6. Eltern, deren Antrag auf Gewährung eines Tages- oder Blockplatzes abgelehnt werden musste, werden auf Nachfrage die Gründe mitgeteilt.

§ 3 Abmahnung, Ausschluss

1. Verstößt ein Mitglied des Vereins gegen die Ziele oder Interessen des Vereins, so kann der Vorstand zunächst eine schriftliche Abmahnung beschließen. Dem Mitglied wird innerhalb einer Frist von 6 Wochen die Möglichkeit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand gegeben. Bei fortgesetztem vereinswidrigem Verhalten kann der Vorstand den Ausschluss aus dem Verein beschließen. Ein sofortiger Ausschluss aus dem Verein kann vom Vorstand bei besonders schweren Verstößen gegen Ziele oder Interessen des Vereins beschlossen werden.
2. Gegen einen Ausschluss kann unter Wahrung einer Frist von 6 Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für diese Zeit ruht die Vereinsmitgliedschaft beitragspflichtig, der Besuch des Kindergartens durch ein Kind des Mitglieds wird davon nicht berührt.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt zurzeit 3,- € pro Monat für alle Vereinsmitglieder. Sobald Kinder eines Mitgliedes den Kindergarten besuchen, ist an die Einrichtung ein Trägeranteil von zurzeit 30,- € pro Monat und Kind zu zahlen, und zwar zusätzlich zu dem gesetzlich festgelegten Elternbeitrag an das Jugendamt.
2. Die Zahlung hat zum ersten eines Monats zu erfolgen. Bei 14-tägigem Zahlungsverzug erfolgt die erste Mahnung. Nach weiteren 14 Tagen Zahlungsverzug erfolgt die zweite Mahnung. Mit der dritten Mahnung nach Ablauf einer weiteren Woche wird eine angemessene Mahngebühr erhoben.

§ 5 Grundsätze der Elternmitarbeit

1. Die Elterninitiative „Die Knirpse e.V.“ ist auf die Mitarbeit aller Vereinsmitglieder angewiesen.
2. Aktive Vereinsmitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und den Elterndiensten verpflichtet.
3. Ist ein aktives Vereinsmitglied für einen übernommenen Dienst verantwortlich, hat es im Fall seiner Verhinderung dafür Sorge zu tragen, dass der Dienst von einem anderen aktiven Vereinsmitglied übernommen wird.

§ 6 Elterndienste

1. Elterndienste sind Arbeiten, die für den Betrieb der Einrichtung erforderlich sind. Sie dienen auch der Instandhaltung und Pflege des Kindergartens einschließlich des Außengeländes, soweit entsprechende Arbeiten vom Verein als Mieter durchzuführen sind.
2. Die Verpflichtung zur Erbringung von Elterndiensten kann nicht finanziell abgelöst werden.
3. Die Vereinsmitglieder leisten ihre Elterndienste in Arbeitsgruppen (sog. Teams) ab. Die Arbeitsgruppen organisieren und verwalten sich selbständig. Zu Beginn des Kindergartenjahres entscheidet der Vorstand über die genaue Anzahl der Familien pro Arbeitsgruppe. Bei Bedarf kann der Vorstand in Abstimmung mit den Teamsprechern die von ihm festgesetzte Anzahl der Familien während des Kindergartenjahres an den tatsächlichen Bedarf anpassen und neu festsetzen.

Es werden folgende Teams gebildet:

- a) Garten
- b) Festkomitee (inkl. Tombola)
- c) Hausmeister
- d) Haushalt (inkl. Einkäufe, Küchenkraft-Vertretung, Reinigungskraft-Vertretung)
- e) Frühstück
- f) Öffentlichkeit (inkl. Homepage, Flummi, Flyer, PR)
- g) Erzieherinnenvertretung

4. Die Einteilung der Familien in die Teams des folgenden Kindergartenjahres soll spätestens auf der Mitgliederversammlung erfolgen. Hierbei gilt folgende Rangfolge:

- a) Zugehörigkeit zum Team im zurückliegenden Kindergartenjahr
- b) Wartelisten (diese werden im Vorraum zum Kindergarten ausgehängt)
- c) Zuteilung durch Losverfahren

Die Mitglieder für die Arbeitsgruppe „Erzieherinnenvertretung“ werden unabhängig von den oben genannten Kriterien auf Vorschlag der Erzieherinnen festgelegt.

5. Jedes Team wählt aus seiner Mitte einen Teamsprecher, der die in dem entsprechenden Aufgabenfeld anfallenden Arbeiten dokumentiert, verwaltet und in Absprache mit den Teammitgliedern gerecht aufteilt. Er soll den Vorstand regelmäßig über die Arbeitsbelastung innerhalb des Teams sowie etwaige Probleme informieren.

6. In jedem Kindergartenjahr finden ca. 2-3 Bau- und Aktionstage statt. An diesen Tagen werden eine Grundreinigung der Einrichtung und des Spielmaterials sowie Ausbesserungsarbeiten durchgeführt und im Außengelände erforderliche Instandsetzungsarbeiten ausgeführt.

Die Termine sollen vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher über die Fächer im Kindergarten sowie durch einen Aushang bekanntgegeben. Die Mitwirkung aller Eltern an diesen Bautagen ist obligatorisch.

7. Der Elternrat ist ein freiwilliges Amt, das die Verpflichtung zur Mitarbeit in den Arbeitsgruppen nicht mindert.

§ 7 Freistellung von Elterndiensten

1. Vorstandsmitglieder sind für die Dauer ihrer Tätigkeit im Vorstand von sämtlichen Elterndiensten freigestellt.
Sofern es sich bei den Beisitzern um aktive Vereinsmitglieder handelt, sind diese ebenfalls von der Beteiligung an einer Arbeitsgruppe befreit, da sie den Vereinsvorstand bei der Erfüllung der Vorstandsaufgaben unterstützen sollen und ihnen zu diesem Zweck einzelne Aufgaben vom Vorstand übertragen werden können. Sie sind jedoch zur Teilnahme an den festgesetzten Bau- und Aktionstagen verpflichtet.
2. Bei Vorliegen eines Härtefalls können aktive Vereinsmitglieder beim Vorstand schriftlich beantragen von Elterndiensten befreit zu werden. Eine Freistellung liegt im Ermessen des Vorstands. Eine Freistellung ist höchstens für das Kindergartenjahr der Antragstellung möglich. Die Freistellung kann vom Vorstand von der Zahlung einer angemessenen Ausfallentschädigung abhängig gemacht werden.

§ 8 Nichterbringung von Elterndiensten

1. Sollte ein Vereinsmitglied seiner Verpflichtung zur Übernahme von Diensten auch nach Mahnung nicht nachkommen, so kann der Vorstand eine angemessene Ausfallentschädigung verlangen sowie ein Ausschlussverfahren nach § 3 der Geschäftsordnung durchführen und den Betreuungsvertrag außerordentlich kündigen.
2. Die Höhe der Entschädigung nach Abs. 1 wird vom Vorstand festgelegt und orientiert sich an einem Stundenlohn von 35 € pro Stunde.

§ 9 Organe des Vereins

Wird eine Vorstandsposition in der laufenden Amtsperiode vakant, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur kommissarischen Bestimmung (Wahl) ersetzender Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtsperiode einberufen werden. Die Position des/der Beisitzer kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Kreis der Mitglieder neu besetzt werden.

§ 10 Wahl des Vorstands

1. Anmeldungen zur Kandidatur werden während der Mitgliederversammlung für jedes Amt einzeln vom Vorsitzenden entgegengenommen.
2. Der Elternrat des Kindergartens wird nach den gesetzlichen Vorschriften auf der Mitgliederversammlung gewählt, wobei kein Mitglied des Vorstandes gleichzeitig Mitglied des Elternrates sein darf.

§ 11 Allgemeine Regelungen

1. Die Weisungsbefugnis gegenüber den pädagogischen Mitarbeitern obliegt dem Vorstand. Kritik und Änderungswünsche von Mitgliedern diesbezüglich können dem Vorstand und dem Elternrat vorgetragen werden.
2. Der Tagesablauf im Kindergarten wird durch die Hausordnung geregelt. Die Hausordnung wird vom Rat des Kindergartens (Vorstand, Elternrat, pädagogische Mitarbeiter) festgelegt.
3. Zur Durchführung ihrer Aufgaben sind die pädagogischen Mitarbeiter in Anlehnung an die Hausordnung den Eltern und Kindern gegenüber weisungsbefugt.

Stand: Mai 2017